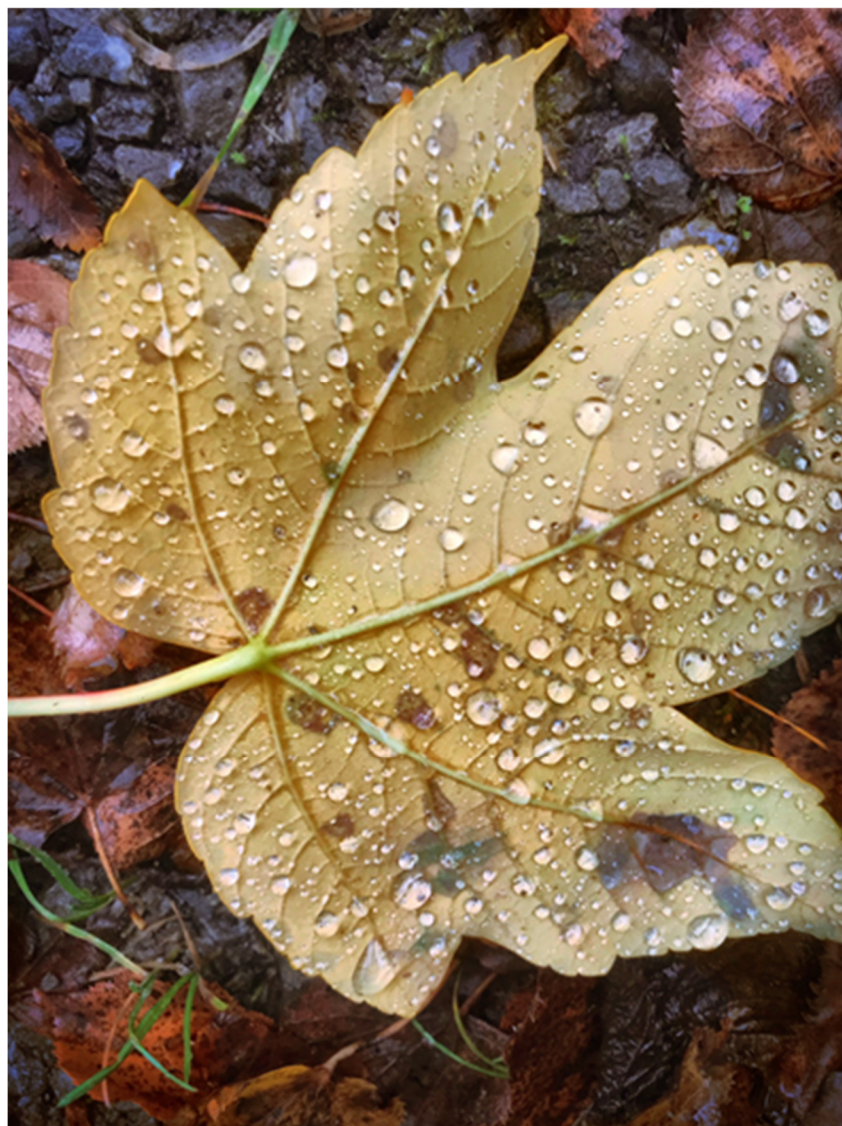


Katholische Kirchengemeinde Silenen

Friedhofverordnung



1. Juli 2020

I. Zuständigkeit, Organe und Verwaltung

Artikel 1 Zuständigkeit

¹Grundsätzlich ist die Einwohnergemeinde Silenen für das Friedhof- und Bestattungswesen zuständig. Gestützt auf den Vertrag vom 21. November 2001 zwischen der Einwohnergemeinde Silenen und der Kirchgemeinde Silenen untersteht das Friedhofs- und Bestattungswesen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Silenen.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt das Friedhof- und Bestattungswesen in der Kirchgemeinde Silenen.

²Die Bestimmungen gelten für alle Verstorbenen, die auf dem Friedhof in Silenen beizusetzen sind.

Artikel 3 Kirchgemeindeversammlung

¹Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

Artikel 4 Kirchenrat

¹Der Kirchenrat sorgt für die Einhaltung dieser Friedhofverordnung. Er ist die eigentliche Aufsichtsbehörde. Über alle in dieser Friedhofverordnung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet ebenfalls der Kirchenrat.

Artikel 5 Pfarreisekretariat

¹Das Pfarreisekretariat ist zuständig für die Administration, das Gräberverzeichnis und das Rechnungswesen.

II. Friedhof

Artikel 6 Eigentum

¹Die an die Pfarrkirche angrenzende Friedhofanlage und die Friedhofkapelle sind Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Silenen.

Artikel 7 Ordnung auf dem Friedhof

¹Der Friedhof als geweihter Ort soll in Ehren gehalten werden. Er ist kein Tummel- und Spielplatz für Kinder. Es ist verboten, Hunde auf den Friedhof mitzunehmen.

²Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen, ausgenommen für Gewerbearbeiten, ist verboten. Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Artikel 8 Haftung

¹Die Kirchgemeinde Silenen haftet nicht für Schäden an Gräbern, verursacht durch Drittpersonen, Naturereignisse und Tiere, und für Diebstähle. (Die Haftung des Grundeigentümers nach Art. 679 und 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 des Obligationenrechts (OR; SR 220) bleiben bestehen.)

III. Gräber

Artikel 9 Gräberplan

¹Die Grabplätze werden vom Pfarreisekretariat zugeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchenrat letztinstanzlich.

Artikel 10 Gräberverzeichnis

¹Die Führung eines Gräberverzeichnisses nach Datum, Familien- und Vorname, letzter Wohnort, Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdatum, Bestattungsart und Korrespondenzadresse der Angehörigen des Bestatteten, ist Sache des Pfarreisekretariates. Die Prüfung der Eintragung obliegt dem Kirchenrat.

Artikel 11 Gräberarten

¹Der Friedhof ist eingeteilt in:

- Gräber für Erdbestattung
- Gräber für Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenhaingräber
- Engelsgrab (Tot- und Fehlgeburten)
- Priestergrab

Artikel 12 Masse Erdbestattungsgräber

¹Einzelgrab Länge: 200 cm, Breite: 90 cm, Tiefe: 130 cm

Artikel 13 Masse Urnengräber

¹Einzelgrab Länge: 80 cm, Breite: 80 cm, Tiefe: 80 cm

²Urnenhain Rohr: Durchmesser: 30 cm, Tiefe: 50 cm

IV. Grabbelegung, Grabesruhe

Artikel 14 Grabbelegung

¹Bei Erdbestattungen darf in einem Einzelgrab nicht mehr als eine Leiche beigesetzt werden. Ausgenommen sind Mutter und Kind, die bei der Geburt verstorben sind.

²In bereits belegte Reihengräber mit Erdbestattung dürfen nur in den ersten 7 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

³In bereits belegte Reihengräber für Urnen darf nur in den ersten 7 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. eine Urne beigesetzt werden.

⁴In bereits belegte Urnenhaingräber darf nur in den ersten 7 Jahren seit der Erstbelegung zusätzlich max. eine Urne beigesetzt werden.

⁵Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche der Verstorbenen beigesetzt.

⁶Bei Totgeburten wird der Fötus oder dessen Asche im Engelsgrab beigesetzt.

Artikel 15 Grabesruhe

¹Die Grabesruhe aller Gräber dauert mind. 15 Jahre. Unter 15 Jahren darf kein Grab ausgehoben und neu belegt werden.

²Die Grabesruhe der Gräber erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

³Eine Graböffnung vor Ablauf der Grabesruhe ist nur für Urnenbestattungen und Exhumierungen zulässig. Die Exhumierung benötigt die Bewilligung durch den Kirchenrat. Das übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

V. Bestattung

Artikel 16 Bestattungsrecht

¹Der Friedhof ist öffentliche Begräbnisstätte für

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren Wohnsitz im Gebiet der Kirchgemeinde Silenen hatten
- b) Personen, welche früher einmal im Gebiet der Kirchgemeinde Silenen wohnhaft waren

²Mit Bewilligung des Kirchenrates können ausnahmsweise andere Personen auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden.

Artikel 17 Vorbereitung und Ablauf

¹Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Kirchgemeinde in Absprache mit den Angehörigen festgelegt.

²Wird die Bestattung nach den Gebräuchen einer anderen Religionsgemeinschaft durchgeführt, haben deren Verantwortliche den Ritus mit der Kirchgemeinde abzusprechen.

VI. Grabeinfassung, Grabmal

Artikel 18 Grundsätze

¹Grabmale und Einfassungen sollten dem Friedhof angepasst sein und das Gesamtbild nicht stören.

²Der Abstand zwischen den Grabeinfassungen beträgt 30 cm. Die Einfassungen müssen aus Stein bestehen und sind für alle Gräber vorgeschrieben.

³Die Grabmale sind auf den entsprechenden Betonbändern zu fixieren und auf die bestehenden Gräber auszurichten. Bei Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Grössenverhältnisse können Grabmale auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

⁴Abweichende Normen unterliegen der Bewilligung des Kirchenrates.

Artikel 19 Erdbestattungsgrab

¹Grabeinfassung Länge: 120 cm inkl. Grabmal
 Breite: 60 cm
 Höhe: 10 cm über der Erde

²Grabmal Höhe: 110 cm max.
 Breite: 60 cm max.
 Dicke: 12 cm max.

³Auf dem Grabmal sind Namen sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen.

Artikel 20 Urnengrab

¹Grabeinfassung Länge: 100 cm inkl. Grabmal
 Breite: 60 cm
 Höhe: 10 cm über der Erde

²Grabmal Höhe: 90 cm max.
 Breite: 60 cm max.
 Dicke: 12 cm max.

³Auf dem Grabmal sind Namen sowie das Geburts- und Todesjahr der beigesetzten Person gut leserlich anzubringen.

Artikel 21 Urnenhain

¹Grabplatte Masse: 45 x 45 x 6 cm
Der Stein ist bereits vorgegeben.

²Die Grabplatte und die Art der Beschriftung gibt der Kirchenrat vor. Auf Wunsch kann eine Grabplatte mit einer vorgegebenen Grablaterne und einem Foto oder Ornament versehen werden.

Artikel 22 Gemeinschaftsgrab

¹Das Namensschild mit Namen, Geburts- und Todesjahr wird von der Kirchgemeinde bestellt und angebracht.

Artikel 23 Engelsgrab

¹Auf Wunsch wird ein Namensschild mit Namen und Geburts-/Todesjahr angebracht. Das Namensschild wird von der Kirchgemeinde bestellt und angebracht.

VII. Unterhalt

Artikel 24 Friedhofanlage

¹Der Friedhof mit den dazugehörenden Gebäuden sowie das Gemeinschaftsgrab, der Urnenhain, das Engelsgrab und das Priestergrab werden durch die Kirchgemeinde unterhalten.

Artikel 25 Urnen- oder Erdbestattungsgrab

¹Die Angehörigen haben für den würdigen Unterhalt der Gräber selbst zu sorgen. Die Bepflanzung der Gräber darf weder das Friedhofbild stören noch die benachbarten Gräber beeinträchtigen.

²Ungeeignete, störende oder zu grosse Pflanzen können unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen auf deren Kosten zurückgeschnitten oder sogar entfernt werden.

³Das Aufstellen des Grabschmuckes ausserhalb der Grabeinfassung ist nicht gestattet.

⁴Bezüglich Unterhalts der Gräber, die niemand besorgt, entscheidet der Kirchenrat.

⁵Unbrauchbares Material muss entsorgt werden (Kehrichtbehälter, Mulden usw.).

Artikel 26 Urnenhain

¹Für die Gestaltung, den Unterhalt und die Pflege des Urnenhains ist die Kirchgemeinde verantwortlich.

²Fotos und Blumenschmuck dürfen nach der Bestattung bis zum Dreissigsten und zum ersten Jahrestag niedergelegt werden.

³Für die Räumung des Blumenschmucks sind die Angehörigen verantwortlich.

⁴Grabkerzen dürfen nur in der vorgegebenen Grablaterne angezündet werden.

Artikel 27 Gemeinschaftsgrab

¹Für die Gestaltung, den Unterhalt und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes ist die Kirchgemeinde verantwortlich.

²Fotos und Blumenschmuck dürfen nach der Bestattung bis zum Dreissigsten und zum ersten Jahrestag niedergelegt werden. Dafür steht der Platz auf den dafür vorgesehenen Steinplatten zur Verfügung.

³Für die Räumung des Blumenschmucks sind die Angehörigen verantwortlich.

⁴Grabkerzen dürfen nur in der vorgegebenen Grablaterne angezündet werden.

Artikel 28 Grabräumung

¹Nach Ablauf der Grabesruhe haben die Angehörigen das Recht, beim Kirchenrat ein Gesuch zur Räumung der Grabstätte einzureichen. Dem Gesuch wird entsprochen, wenn die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung erfüllt sind.

²Die Angehörigen tragen die Kosten der Räumung und der Entsorgung der anfallenden Materialien.

³Wird ein ganzes Grabfeld oder ein Teil davon aufgehoben, haben die Angehörigen oder deren Beauftragte die Grabstätte innert der vorgegebenen Frist abzuräumen. Die Kosten sind durch die Angehörigen zu tragen. Verstreicht diese Frist trotz schriftlicher Aufforderung unbenützt, verfügt der Kirchenrat auf Kosten der Angehörigen die erforderlichen Ersatzmassnahmen.

VIII. Kosten

Artikel 29 Grabkosten

¹Gemäss Gebühren- und Spesenreglement der Kirchgemeinde Silenen.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 30 Beschwerde

¹Verfügungen des Kirchenrates können mittels Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Artikel 31 Rechtskraft

¹Durch diese neue Friedhofverordnung werden alle früheren Verordnungen aufgehoben.

Artikel 32 Inkrafttreten

¹Diese Friedhofverordnung tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft, vorbehältlich der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung im Herbst 2020.

Silenen, 1. Juli 2020

Kirchenrat Silenen

Präsident
Marcel Jauch

Sekretärin
Alexandra Walker